Beschränkung und Verhütung der Halsbräune (Diphtheritis).

Herausgegeben von der

Sanitätsverwaltung

des

Staates Michigan.

(Verbesserte Auflage von 1881.)

Beschränkung der Diphtheria.

Diphtheria, Diphtheritis oder Halsbräune genannt, ist eine ansteckende Krankheit, weshalb folgende Vorsichtsmaßregeln genau befolgt werden müssen, weil sie von großer Wichtigkeit sind:

1. Wenn ein Kind oder eine junge Person einen wehen Hals bekommt, der Athem übelriechend ist und Fieber dazu tritt, so sollten sofort alle anderen Personen, mit Ausnahme der nöthigen Wärter ferngehalten werden, bis es festgestellt ist, ob die Krankheit Diphtheria oder sonst ansteckender Art ist.

2. **Jede Person,** die an der Diphtheria leidet, soll **sofort** in ein **dazu separirtes Zimmer** gebracht werden, so fern wie möglich vom Verkehr mit anderen Personen. Nur die unbedingt nöthigsten Aufwärter dürfen den Patienten umgeben und durchaus nicht mit andern Leuten verkehren.

3. **Einfache und deutliche Bekanntmachungen müssen an oder vor dem betreffenden Hause angeschlagen werden, zeigend, daß daselbst jemand an der Diphtheria leidet. Kein Kind darf das Haus betreten.**

4. **Jeder Fall von Diphtheria muß sofort an die lokale Gesundheitsbehörde oder einen ihrer Beamten, wie es das Gesetz erheischt,** berichtet werden, weil die Diphtheria, wie bekannt, eine der gefährlichsten Krankheiten und daher eine drohende Gefahr für das Publikum ist. Das darauf bezügliche Gesetz, Sektionen 1734 und 1735, gegeben im Jahre 1871, sagt folgendes:

(1734.) Sekt. 43. Sobald ein Hauswirth weiß, das irgend ein Mitglied seiner Familie an den Blattern oder einer andern ansteckenden Krankheit, welche dem allgemeinen Gesundheitszustand gefährlich ist, danieder liegt, so soll er sofort die Gesundheitsbeamten der Townships, der Stadt oder des Dorfes, in dem er wohnt, davon in Kenntniß setzen.* Wenn er dieses versäumt, so soll er mit einer Geldstrafe bis zu 100 Dollars belastet werden.†

Hauseigenthümer müssen die Gesundheitsbehörde benachrichtigen.

(1735.) Sekt. 44. Sobald ein Arzt weiß, daß irgend eine Person, welche er besucht die Blattern oder eine sonstige ansteckende, dem Gemeinwohl gefährliche Krankheit hat, so soll und muß er die Gesundheitsbeamten der Stadt oder des Dorfes* sofort davon in Kenntniß setzen. Wenn er dies versäumt oder vernachläßigt, verfällt er einer Geldstrafe von 50 bis 100 Dollars für jeden einzelnen Fall. †

Aerzte müssen die Gesuudheits behörde benachrichtigen.

---

* Siehe Sektion 1740, der gesammelten Gesetze von 1871, so wie dieselben durch Beschluß No. 45, im Jahre 1879 verbessert wurden und deren letzterer Theil folgendermaßen liest: „(1740.) Sekt. 49. * * * * * * * * Die Vorschriften dieses Kapitels und die beigefügten Veränderungen sollen so weit wie möglich für alle Städte und Dörfer des Staates gleich maßgebend sein. Alle darin angegebenen Pflichten sollen von den betreffenden Gesundheits-Beamten, sowie von den Einwohnern der Städte genau befolgt werden und jede Vernachläßigung derselben wie früher festgesetzt bestraft werden, außer der Charter der Stadt oder des Dorfes hat andere darauf bezügliche Gesetze festgestellt.

† Die Supervisoren müssen alle solche Vernachläßigungen zur Anklage bringen. Die Dorfbeamten müssen den Supervisor benachrichtigen. Der Staats-Anwalt muß den Prozeß führen laut Sektionen 6852, 6853 und 6855, der vereinigten Gesetze Michigans von 1871. Die Gesundheits-Beamten müssen dem Staatsanwalt von allen Gesetzesübertretungen Bericht erstatten, siehe Art. No. 157 der Gesetze von 1879. Der Staatsanwalt muß alle solche Fälle in seinem County prozessiren, laut Sektion 6856, der gesammelten Gesetze von 1871.

5. Nachdem solche Anzeige gemacht worden ist, hat die Gesundheitsbehörde ihre Pflichten zu erfüllen und Maßregeln zu treffen, damit das Umsichgreifen der Seuche beschränkt wird. Eine Vernachläßigung oder Hinausschieben dieser Pflichten ist eine große Verletzung des vom Volke in die Beamten gesetzten Vertrauens. Damit keine werthvolle Zeit verloren geht, ist es die Pflicht jeder Sanitätsverwaltung, dafür zu sorgen, daß ein Gesundheits-Beamter sofort an die Arbeit geht, indem er autorisirt und beauftragt wird, zu allen Zeiten bereit zu sein, als Exekutiv-Beamter der Sanitätsverwaltung zu handeln, ohne daß erst eine Versammlung dieser Behörde anberaumt zu werden braucht, so oft ein Fall von Diphteritis, Scharlachfieber, Blattern oder sonst einer andern ansteckenden Krankheit innerhalb seines Amtsbezirkes eintritt. Einige der Pflichten der lokalen Gesundheitsbehörde, bezüglich der Beschränkung und Verhütung von Seuchen, sind in dem Zirkular 35 der Staats - Sanitätsverwaltung angeführt, welches auch auf den Seiten 269—278 in dem Berichte für 1879 abgedruckt worden ist. Die hauptsächlichsten Pflichten des Gesundheits-Beamten werden in Kürze hier mitgetheilt. Er soll sofort —

a. Feststellen, ob sich gewisse Merkmale von Diphtheritis oder irgend einer anderen ansteckenden Krankheit, welche gefährlich für den allgemeinen Gesundheitszustand werden könnte, gezeigt haben.

b. Für die Isolirung der Kranken oder solcher, welcher der Krankheit ausgesetzt sind, sorgen.

c. Die Wohnungen der Kranken bekannt machen.

d. Die Beerdigung von den an der Diphtheritis oder andern Seuchen Gestorbenen leiten.

e. Zimmer, Kleider, Betten und Hausumgebung durch Räuchern u. s. w. disinfiziren, so daß jede Ansteckung verhindert wird.

f. Ein Certifikat ausstellen über die vollständige Genesung und Gefahrlosigkeit wegen Weiterverbreitung der Seuche.

Drei Sektionen des Gesetzes lauten wie folgt:

Bekanntmachung von verpesteten Plätzen.

(1732) Sekt. 41. Wenn die Blattern oder irgend eine andere ansteckende, dem Publikum gefährliche Seuche in einer Stadt oder einem Dorfe ausbrechen, so soll die Gesundheitsbehörde sofort alle möglichen Vorkehrungen treffen, um die Verbreitung und Ansteckung zu verhindern. Sie soll Reisenden von solchen verpesteten Plätzen in einer Weise Notiz geben, welche nach ihrem Gutachten für dieselben und die Sicherheit des Publikums im allgemeinen am wirksamsten ist.

Die Sanitätsverwaltung soll Vorkehrungen treffen, um das Umsichgreifen von Seuchen zu verhindern.

Auf Kosten der Person oder des Countys. 3. Mich. Rep. 475.

(1706) Sekt, 15. Wenn eine Person, die sich in einem Ort niederläßt, oder die in einem andern Platze innerhalb dieses Staates wohnt, angesteckt ist, oder kürzlich von den Blattern oder irgend einer andern Seuche befallen wurde, so soll die Sanitätsverwaltung des Townships, wo sich diese Person zur Zeit befindet, wirksame Vorkehrungen treffen, so wie dieselbe es für die Sicherheit der Einwohner am besten erachtet. Dies geschieht durch das Unterbringen solcher kranken Person in ein allein stehendes (separirtes) Haus [wenn es ohne Lebensgefahr für den Patienten gethan werden kann] und durch Anstellung von Wärtern, Versorgung mit sonstigen Bedürfnissen und überhaupt der nöthigen Verpflegung. Die daraus entstehenden Kosten sind entweder von der kranken Person selbst, deren Eltern, oder Personen, welche für den Patienten einstehen, wenn zahlungsfähig, zu tragen. Im andern Falle muß das County wohin die kranke Person gehört, dafür aufkommen.

Vorkehrungen, wenn die kranke Person nicht weggeschafft werden kann.

(1707) Sekt. 16. Wenn eine solche kranke Person nicht ohne Lebensgefahr in ein alleinstehendes Haus gebracht werden kann, so soll die Sanitätsverwaltung dieselben Vorkehrungen treffen, wie sie im vorhergehenden Artikel vorgeschrieben sind. In solchen Fällen kann die Sanitätsverwaltung die Nachbarn zum Ausziehen veranlassen und kann noch sonstige Maßregeln treffen, wie es die öffentliche Sicherheit der Einwohner erheischt.

6. Das Zimmer, in welchem ein Diphtheria-Kranker untergebracht werden soll, muß vorher von allen unnöthigen Kleidungsstücken, Teppichen, Vorhängen und sonstigen Sachen entblößt werden, welche vielleicht das Gift der Seuche annehmen könnten. Dieses Zimmer sollte stets mit genügend frischer Luft versehen werden, ohne daß die Zugluft direkt auf den Kranken weht. Auch sollte man darauf achten, daß die Sonnenstrahlen so viel wie möglich Zugang zum Zimmer haben.

7. Der Auswurf aus dem Munde und Ausfluß der Nase sind hauptsächlich geeignet die Seuche zu verbreiten, und sollte zu deren Aufnahme ein Gefäß bereit stehen, welches eine starke Auflösung von Eisenvitriol (copperas) enthält; oder es kann dieser Ausfluß auch in Lappen gethan werden, welche man aber sofort verbrennen muß.

8. Der Urin und die Darmentledigungen sind ebenfalls gefährlich und sollten in ein Gefäß abgeführt werden, welches gleichfalls eine starke Eisenvitriol-Auflösung (copperas) enthält, und muß dieses Gefäß wenigstens 100 Fuß von einem Brunnen entfernt vergraben werden; wenn dies nicht gut thunlich ist, sollte man die Ausleerungen in alte Lumpen machen und sofort verbrennen.

(Copperas.) Eisenvitriolsäure in Wasser aufgelöst, 1½ Pfund zu einer Gallone Wasser, ist für solche Krankenzimmer-Gefäße oder für Aborte sehr zweckmäßig. Braucht man viel davon, so kann die Auflösung am besten zubereitet werden, wenn man einen Korb, ungefähr 60 Pfund Copperas enthaltend, in ein Faß voll Wasser hängt.

9. Die Kleider, Handtücher, das Bettzeug u. s. w., müssen sobald wie möglich von dem Patienten weggenommen und ehe sie aus dem Zimmer entfernt werden in einen Eimer oder Zuber kochender Zink-Auflösung gelegt werden und tüchtig durchweichen. Diese Auflösung besteht aus einer Gallone Wasser, 4 Unzen schwefelsauerem Zink und 2 Unzen Kochsalz, welche Ingredienzen zusammen gekocht werden müssen.

10. Wärter und Pflegerinnen sollten angehalten werden, sich und ihre Patienten so reinlich wie möglich zu halten. Sie sollten ihre eigenen Hände häufig waschen und mit Chlorsalz-Wasser einreiben, um die Ansteckung zu verhüten.

11. Alle Personen, welche an der Diphtheritis krank gelegen haben, und auf der Besserung sind, müssen immer noch als gefährlich betrachtet werden, und darf deshalb niemand mit ihnen verkehren. Sie dürfen nicht eher die Schule, Kirche oder eine öffentliche Versammlung besuchen, bis ihr Hals und etwaige Geschwüre an den Lippen und der Nase geheilt sind, und auch nicht früher, als bis der Gesundheits-Beamte überzeugt ist, daß für andere keine Gefahr der Ansteckung mehr vorhanden ist. Vorerst müssen alle Kleider gründlich disinfizirt werden, und dies ohne Rücksicht auf die Zeit, die seit der Genesung verflossen ist, wenn dieselbe seit weniger als einem Jahre stattgefunden hat. Ebenso darf niemand aus dem Krankenhause, wo die Diphteritis geherrscht hat, Schulen, Kirchen oder öffentliche Versammlungen besuchen, bis die Erlaubniß dazu von dem Gesundheits-Beamten oder der Schulbehörde eingeholt waren, vollständig disinfizirt worden sind.

12. Der Leichnam einer an der Diphtheritis gestorbenen Person, muß mit Zink-Auflösung, doppelt so stark zubereitet, als im § 9 angegeben, sauber gewaschen, dann in ein mit Zink-Auflösung genetztes Linnen eingewickelt und sofort beerdigt werden. Unter keinen Umständen darf der Leichnam zur Besichtigung ausgelegt werden.

13. Keine öffentliche Begräbnißfeier sollte im Todten-Hause, wo die Diphtheritis geherrscht hat oder noch herrscht, abgehalten werden, es sei denn, daß außerordentliche Vorsichtsmaßregeln getroffen worden sind. An dem Begräbniß einer Person, die an der Diphtheritis gestorben ist, sollten sich Erwachsene, wenn sie es vermeiden können, nicht betheiligen; Kinder sollten indessen ganz davon ausgeschlossen werden.

Disinfizirung der Zimmer, Kleider u. s. w.

14. Nach dem Tode oder der Genesung einer an der Diphtheritis krank gelegenen Person, muß das Krankenzimmer mit allen Möbeln und sonstigen Sachen vollständig disinfizirt werden. Dies geschieht durch Räuchern mit Schwefel und vollständiger Auslüftung des Zimmers während mehrerer Tage.

a. Weil sich in den meisten Fällen die Ansteckung über das ganze Haus und seine Umgebung ausdehnt, ist es nöthig, daß alle Zimmer des Hauses, die Nebengebäude, Keller, Schuppen und der Abort vollständig disinfizirt werden.

b. Zimmer, welche man disinfiziren will, müssen von allen Personen verlassen werden. Schwere Kleidungsstücke, Decken, Bettzeuge und andere Artikel, welche nicht mit der Zink-Auflösung behandelt werden können, müssen so ausgebreitet werden, daß sie eine vollständige Ausräucherung erfahren und zwar in demselben Zimmer, wo sie bei der Pflege des Kranken gebraucht wurden. Für ein Zimmer von 10 Quadrat Fuß sollten wenigstens 2 Pfund Schwefel gebraucht werden und für größere Räumlichkeiten verhältnißmäßig mehr, z. B. 2 Pfund für jede 1000 Kubikfuß Luftraum.

c. Man verschließe das Zimmer luftdicht, stelle den Schwefel in eisernen Pfannen auf Ziegelsteine und zünde den Schwefel entweder durch glühende Kohlen an, oder gieße einen Löffel voll Spiritus auf den Schwefel und zünde das Ganze vermittelst eines Zündhölzchens an. Das Einathmen des Rauches ist gefährlich, deshalb sollte man, sobald der Schwefel brennt, das Zimmer verlassen und sorgfältig verschließen. Das Zimmer sollte volle 24 Stunden geschlossen sein.

d. Es sollte Sorge getragen werden, daß so viel als möglich Schwefel aufbrennt. Zu dem Zweck kann man die eisernen Pfannen vorher heiß machen und dann in dem Zimmer auf andere mit heißen Kohlen gefüllte Gefäße stellen, die auf Ziegelsteinen ruhen.

e. Keller, Gehöfte, Ställe, Abzugskanäle, Aborte, Mistpfützen u. s. w. sollten häufig und genügend mit Eisenvitriol-Auflösung besprengt werden, welche wie in § 8 angegeben, zubereitet wird.

f. Kleidungsstücke, Bettzeug u. s. w. — Es ist am besten alle solche Gegenstände zu verbrennen, welche mit der an einer ansteckenden Krankheit leidenden Person in Berührung gekommen sind. Sachen, welche zu kostbar sind um zerstört zu werden, sollten eine Stunde lang einer trockenen Hitze von 240 bis 250 Grad Fahrenheit ausgesetzt oder in folgender Weise behandelt werden:

g. Baumwollene und leinene Stoffe, Flannelle, Decken u. s. w. müssen (jedes Stück allein) in eine kochende Zink-Auflösung getaucht und eine halbe Stunde darin gelassen werden. Schwere wollene Kleider, Seidenzeuge, gefütterte Bettdecken, Betten und andere Gegenstände, welche nicht mit der Zink-Auflösung behandelt werden können, sollen mit umgewendeten Taschen in dem Zimmer aufgehängt werden, welches ausgeräuchert wird und zwar so, daß jedes Stück dem Rauch ausgesetzt ist. Nachher sollen sie in die freie Luft gehängt, gehörig geklopft und ausgeschüttelt werden. Teppiche werden am besten auf dem Fußboden ausgeräuchert, sollten dann aber in die Luft gebracht und gründlich ausgeklopft werden. Kopfkissen, Betten, gefüllte Matratzen, gepolsterte Möbel u. dgl. m. mögen, wenn sie auf der Außenseite geräuchert worden sind, aufgeschnitten, und der Inhalt derselben dem Rauch des brennenden Schwefels ausgesetzt werden. In keinem Falle darf die gründliche Disinfizirung von Kleidern, Bettzeugen u. s. w. unterlassen werden. Infizirte Kleidungsstücke und Betten haben schon sehr oft nach Monaten die Diphtheritis wieder hervorgebracht.

☞ **Diese vorgenannte Methode der Disinfizirung ist ebenfalls bei anderen ansteckenden Seuchen anwendbar.**

Zeitweiliges Obdach während der Disinfizirung.

15. Die Disinfizirung eines Zimmers macht immer das Verlassen desselben nothwendig und ist es deshalb in den meisten Fällen für eine Person unmöglich in dem angrenzenden Zimmer zu bleiben. Darum ist es rathsam, wenn ein Diphtheria-Kranker im Hause liegt, daß die anderen Insassen möglichst schnell ein sog. fliegendes Hospital (Zelt oder Barracke) für ihren Aufenthalt aufschlagen, wo auch das Baden und Disinfiziren vorgenommen werden kann, während das Wohnhaus nach Verlauf des Falles wieder in Ordnung gebracht wird. Die lokalen Gesundheits-Beamten sollten hierbei zu Rathe gezogen werden und bereitwilligst den Bedrängten zur Seite stehen.

Wie man der Halsbräune vorbeugen und dieselbe verhüten kann.

16. Vermeidet die speziellen Ausdünstungen der Seuche. Dies ist hauptsächlich nöthig für Kinder und alle solche, die durch irgend eine Ursache einen wehen Hals haben. Kinder unter 10 Jahren sind in weit größerer Todesgefahr durch die Diphtheritis als Erwachsene. Dennoch bekommen ältere Personen häufig diese Krankheit, verbreiten sie und sterben daran. Leichte Anfälle bei älteren Personen mögen manchmal tödtliche Folgen für Kinder erzeugen. Weil dieses Thatsachen sind, ist es besser, Kinder fern zu halten von erwachsenen Personen, wenn die geringste Gefahr vorhanden ist.

17. Laßt niemals ein Kind einem Diphtheritis-Kranken nahe kommen. Laßt keine Personen,

oder Hausthiere, Hunde, Katzen, welche von einem Hause kommen, in welchem die Diphtheritis herrscht in eure Wohnung kommen. Wenn ihr nicht unbedingt in ein Haus müßt, das infizirt ist, so haltet euch fern davon. Ist jedoch ein Besuch nicht zu vermeiden, so badet euch, wenn ihr zurück kommt und wechselt und disinfizirt eure Kleider, ehe ihr in die Nähe gesunder Kinder geht.

18. Da sich die Ausdünstungen der Kranken, resp. der Giftstoff der Diphtheritis auf die Kleider ausdehnt, so kann die Krankheit dadurch in weite Ferne getragen werden. Der Giftstoff, der Diphtheritis, wenn er in einem Abzugskanal mehrere Straßenviertel hindurch getragen wird, ist vielleicht gerade so gefährlich, als wenn er durch direkte Näherung an eine kranke Person herbeigeführt wird. Obwohl es noch nicht definitiv bewiesen ist, daß der Keim der Diphtheritis sich in irgend einer andern Substanz, außer bei lebenden Menschen- oder Thier-Körpern fortpflanzt, ist doch die Möglichkeit solcher Fortpflanzung in vielen Fällen beinahe zur Gewißheit geworden. Darum, und weil die Einathmung der Luft, welche mit Ausdünstungen verfaulter Früchte, verdorbenen Gemüses, übergegangenen Fleisches und den Gerüchen aus Abzugskanälen, Aborten, Mistpfützen und anderen Schmutzbehältern geschwängert und positiv der Gesundheit schädlich ist, sollte große Sorgfalt darauf verwendet werden, daß das Wohnhaus, die Nebengebäude und die ganze Umgebung durchaus sauber und trocken gehalten werden. Die Verbindungen mit den Abzugskanälen müssen gute Oeffnungslöcher haben. Die Abfälle der Küche und dergleichen sollten durch gute ventilirte Röhren hinweggeschafft werden. Alle solche Kanäle und Röhren sollte man stets disinfiziren. Laßt niemals ein Kind auf einen Abort gehen, in welchen die Ausleerungen von Diphtheria-Kranken geworfen werden, indem das Einathmen dieser Miasmen gefahrbringend sein würde. Laßt kein Kind von dem Wasser oder der Milch trinken, wenn diese Flüssigkeiten der von der Diphtheria verpesteten Luft ausgesetzt waren.

19. Erlaubt keinem Kinde in einer Kutsche zu fahren, worin ein Diphteria-Kranker gesessen hat, ausgenommen daß dieselbe seitdem vollständig durch brennenden Schwefel disinfizirt worden ist, wie in den § 14, 14 b., 14 c. und 14 d. vorgeschrieben steht.

20. Alle Einflüsse, welche einen wehen Hals verursachen, mögen leicht zur Ansteckung und Verbreitung der Seuche behülflich sein. Am meisten wird die Fortpflanzung durch Ursachen, welche den Körper äußerlich beeinflußen befördert. Zu diesen gehören: Angesteckte Luft, verpestetes Wasser und die Berührung mit infizirten Gegenständen oder Personen. Eben deshalb und um die Gefahr der Herbeiziehung noch anderer Seuchen zu verringern, sollen und müssen folgende Vorsichtsmaßregeln genau beobachtet werden, umsomehr, wenn eine so schreckliche Krankheit, als die Diphtheritis ist, bereits vorherrscht.

21. Vermeide starken Luftzug und das Einathmen kalter trockner Luft. Gebrauche keinen starken Essig, oder irgend welche Nahrung, welche den Hals empfindsam machen könnte.

22. Gebrauche keine Kleider, welche von Diphtheritis-Kranken getragen worden sind und berühre sie nicht.

23. Nehmt euch in Acht vor jeder Person, welche einen wehen Hals hat. Küßt dieselbe nicht, und vermeidet es mit ihrem Athem in Berührung zu kommen. Trinkt nicht aus derselben Tasse, blast nicht auf derselben Pfeife und nehmt nicht deren Bleistift oder Feder in den Mund.

24. Stark besuchten Versammlungen, sollte man, wenn die Halle nicht gehörig ventilirt ist, nicht beiwohnen.

25. Trinkt kein Wasser, welches einen üblen Geschmack oder Geruch hat, oder welches aus einer Richtung kommt, wo sich Unreinigkeiten mit demselben vereinigen konnten; weiß man sicher, daß das Trinkwasser aus einer mit Diphtheritis behafteten Gegend kommt, so sollte man es nicht genießen.

Dieses Dokument wird von der Sanitätsverwaltung des Staates veröffentlicht und soll in allen Theilen des Staates vertheilt werden. Exemplare hiervon können auf Anfrage vom Sekretär der Staats-Sanitätsverwaltung in Lansing, Mich., bezogen werden.

Die Staats-Sanitätsverwaltung empfiehlt den lokalen Gesundheits-Behörden, eine genügende Anzahl Exemplare dieses Dokumentes in ihrem Bezirk zu vertheilen, hauptsächlich wenn Diphtheritis im Anzuge ist. Um diese Handlungen zu erleichtern, hat die Staats-Sanitätsverwaltung dieses Werk stereotypiren lassen und die Platten der Firma W. S. George & Co., in Lansing, Mich., übergeben, welche jetzt bereit ist, irgend eine Anzahl Exemplare auf gutem Druckpapier gedruckt, zu folgenden Preisen zu liefern. (Das Geld muß mit der Bestellung eingesandt werden)

100 Exemplare für	$1 75	400 Exemplare für	$4 25
200 „ „	2 50	500 „ „	4 75
300 „ „	3 50	1,000 „ „	8 00

Damit dieses Dokument seinen Zweck, das öffentliche Wohl, welches doch auch auf einem guten Gesundheitszustand der Bevölkerung hauptsächlich mitberuht, erfülle, wäre es wünschenswerth, daß jeder, der es erhält, sich bemühte die darin ertheilten Rathschläge, Anweisungen und Vorsichtsmaßregeln nach Kräften zu verbreiten und dafür eifrig zu wirken, daß diese Seuche beschränkt und verhütet werde.

☞ **Man wolle dieses Dokument nach sorgfältiger Durchsicht zur möglichen späteren Nutzanwendung aufbewahren.**